

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

## Bericht der Geschäftsprüfungskommission

# Traktandum 6 Geschäftsordnung der Synode EKS (Synodenreglement), Bericht und Anträge – Beschluss

Der Abgeordnetenversammlung (AV) liegt der Entwurf der nichtständigen Kommission für die Geschäftsordnung der Synode EKS vor. Sie ist auf dem AV-Reglement aufgebaut und stellt so sicher, dass die Abläufe der AV sich auch im Synodenreglement wiederfinden. Der Entwurf ergänzt das bisherige AV-Reglement um eine Vielfalt weiterer Regelungen. Damit ist der vorliegende Entwurf eine gute Voraussetzung für die Diskussion in der AV. Die GPK dankt der nichtständigen Kommission herzlich für die sehr umfangreiche Arbeit.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat in der Diskussion um die neue Verfassung auf die ebenengerechte Zuordnung von Regeln und Prinzipien hingewiesen und im Auftrag der AV die Verantwortung übernommen, dafür zu sorgen, dass alle Diskussionspunkte im weiteren Prozess (Verfassung, Reglemente, Verordnungen) in geeigneter Weise Berücksichtigung finden. In Wahrnehmung dieses Auftrags nimmt die GPK in Abstimmung mit dem AV-Büro auch über die finanziellen Auswirkungen des Synodenreglements hinaus (AV-Reglement Art. 12.1) inhaltlich Stellung, obwohl das in der Regel nicht vorgesehen ist, wenn eine vorberatende Kommission das Geschäft vorbereitet hat.

Die GPK ist dem AV-Büro dankbar, dass es zugestimmt hat, das Synodenreglement in zwei Lesungen und einer Schlussabstimmung zu behandeln. Damit beginnt die AV in Bern dieses Traktandum mit einer Debatte zum Eintreten. Die AV hat so einerseits Gelegenheit, einerseits weitere wichtige Punkte zum Synodenreglement anzusprechen und andererseits zum weiteren Verfahren Stellung zu nehmen. Die GPK ist der Ansicht, dass diese, von der Bedeutung eines Geschäfts abhängigen Verfahrensfragen auch eine Regelung im Synodenreglement finden sollten.

In der Zusammensetzung der nichtständigen Kommission Synodenreglement ergeben sich nach der AV Veränderungen. Die Präsidentin der nichtständigen Kommission Andrea R. Trümpy ist nur noch bis Jahresende Abgeordnete der AV und Guy Liagre steht an der AV als Mitglied der GPK zur Wahl. Im Falle seiner Wahl müsste er aus der nichtständigen Kommission zurücktreten.

In ihrer inhaltlichen Stellungnahme beschränkt sich die GPK auf drei zentrale Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchsicht des Synodenreglements aufgefallen sind:

## 1. Verortung der Synode

Die Synode ist das oberste Entscheidungsorgan der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS). Über die Synode nehmen die Mitgliedkirchen Einfluss auf die Gestaltung und Entwicklung der EKS.

Die Bedeutung der Synode als Gremium, in das sich die Mitgliedskirchen mit ihren Vorstellungen und Erwartungen einbringen, sollte im Synodenreglement deutlich gemacht werden.

Die Synode gewinnt durch die lebendige Beteiligung ihrer Mitgliedskirchen. Dazu gehört auch der Wechsel unter den Abgeordneten. Das Synodenreglement ist für alle, auch die neuen Abgeordneten, erstes Informations- und Orientierungsmittel. Das rechtfertigt nach Meinung der GPK eine Präambel, die diese Verortung vornimmt und deutlich macht.

Dazu gehört auch die Beantwortung so zentraler Fragen, ob die Abgeordneten bei den Entscheidungen in der Synode an die Vorgaben ihrer Kirche gebunden sind oder ihrem Gewissen folgen.

Daraus ergibt sich auch die Frage nach Informationsfluss und Koordination zwischen den relevanten Gremien der Mitgliedskirchen und der Synode der EKS.

Die GPK regt an, diese Verortung in geeigneter Form im Synodenreglement festzuhalten, z. B. mit einer Präambel.

## 2. Klare Aufgabenteilung

Die Zuständigkeiten von Legislative und Exekutive sind in der Verfassung klar beschrieben. Ziel von Reglementen und Verordnungen ist es, die Vorgaben der Verfassung für die sinngemässe Umsetzung zu detaillieren. Der Rahmen selbst kann nicht zur Diskussion stehen. Er ist in der Verfassung festgeschrieben.

Der GPK erscheinen die Vorschläge im Synodenreglement (insbesondere Teil II, Synodenpräsidium, aber auch an weiteren Stellen) noch nicht eindeutig und klar genug.

Die Zusammenarbeit zwischen Legislative und Exekutive ist auf Basis gegenseitigen Vertrauens begründet. Eine klare Aufgabenzuweisung ist Voraussetzung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Dieser Grundgedanke trifft auch für die Zusammenarbeit innerhalb der Legislative (Mitgliedskirchen – Synode EKS) zu.

Eine Konzentration von Themensetzung, inhaltlicher Vorbereitung und neutraler, sachlicher Verhandlungsleitung beim Synoden-Präsidium entspricht nach Ansicht der GPK dem Versuch der Quadratur des Kreises. Selbstverständlich ist es wünschenswert, dass Impulse zur Gestaltung und Entwicklung gerade auch aus den Mitgliedskirchen kommen können. Wie das stattfinden kann, liegt bei den Mitgliedskirchen und weniger bei Synoden-Präsidium. Das Synoden-Präsidium hat als zentrale Aufgabe die regelkonforme und ausgewogene Verhandlungsleitung inne und stellt diese sicher.

Grundsätzlich ist daran zu erinnern, dass die Exekutive (Rat) von der Synode Aufträge erhält. Ihre Umsetzung durch den Rat muss dem Auftrag der Synode gerecht werden. Sie stimmt über den resultierenden Vorschlag des Rates anschliessend ab. Die Umsetzung bleibt aber in der Verantwortung des Rates / der Exekutive.

## 3. Geschäftsstelle, Einbindung und Ressourcen

Es versteht sich von selbst, dass die Organisation der EKS komplex ist.

Den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Beteiligten sicherzustellen und die Arbeit der Beteiligten zu unterstützen, sind Aufgaben der Geschäftsstelle.

Im Synodenreglement sollte nach Ansicht der GPK der Geschäftsstelle und ihrer Leitung eine besondere Funktion zukommen. Dort laufen nicht nur Informationsflüsse zusammen, sondern es sind auch die Ressourcen für die Bearbeitung vorhanden. Der Zugriff auf diese Ressourcen muss klar geregelt sein, um Konflikte zulasten der Mitarbeitenden auszuschliessen.

Diese grundsätzlichen Erwägungen zum Zusammenwirken in der EKS führen zum Vorschlag der GPK, den Entwurf des Synodenreglements in der nichtständigen Kommission weiterzuentwickeln.

## Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Abgeordnetenversammlung:

- Die Behandlung des Geschäfts «Geschäftsordnung der Synode EKS (Synodenreglement)» erfolgt mit einer Eintretensdebatte, zwei Lesungen und einer Schlussabstimmung.
- Die AV entscheidet nach der Eintretensdebatte, wie sie das Geschäft weiter behandeln will.
- Das AV-Büro setzt eine neu zusammengesetzte nichtständige Kommission der AV zur Fortsetzung der Erarbeitung eines Synodenreglements ein. Die AV gibt geeignete Kriterien vor. Beim Profil der Mitglieder soll auf eine ausgewogene Vertretung geachtet werden.

## Traktandum 9 Mandat Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke – Kenntnisnahme und Abschreibung

Die GPK hat sich am 15.10.2019 mit einer Delegation des Rates und der Geschäftsstelle getroffen und dabei verschiedene grundsätzliche Fragen und solche zu den einzelnen Kapiteln des Berichtes gestellt.

Alle Fragen wurden von Daniel Reuter zur Zufriedenheit der Anwesenden beantwortet. Es entstand eine lebhafte Diskussion über die Positionierung der Hilfswerke und Missionsorganisationen und den Missionsbegriff. Die Grenzen zwischen missiologischer/theologischer Arbeit und Hilfsprojekten verwischen sich zusehends. Im immer kompetitiveren Spendenmarkt verlieren vor allem die Missionsorganisationen umfangreich Spendenanteile, aber auch die Hilfswerke haben erhebliche Spendeneinbussen zu verkraften.

### Würdigung der Motionsantwort des Rates

Diese ist umfassend, beinhaltet alle wichtigen Punkte und zeigt die Komplexität der Hilfswerke- und Missionsarbeit, die Finanzströme und deren Entwicklung und die Rolle und Mitfinanzierung der Kirchen auf verständliche Art und Weise auf.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind schlüssig und nachhaltig und dienen der Transparenz.

### Verteilschlüssel

Die GPK teilt die Auffassung des Rates, dass der «Verteilschlüssel» in der aktuellen Situation und dem Sinkflug der Freien Mittel in dieser Form kein taugliches Instrument mehr ist und keine nachhaltige Zusatzfinanzierung für die Hilfswerke und Missionsorganisationen garantieren kann. Dass das Sammlungsmandat durch BFA sich künftig auf zweckbestimmte Spenden reduzieren wird, während die freien Mittel bei BFA bleiben, welches im Gegenzug auch die Kosten für die Kampagne übernimmt, ist für die GPK nachvollziehbar und folgerichtig.

Die vorgeschlagene Massnahme einer leichten Reduktion der regulären Zielsumme von HEKS zugunsten des Sockelbeitrages der KMS sichert den Missionsorganisationen eine nachhaltigere Mitfinanzierung ihrer Aufgaben, als dies über den Verteilschlüssel möglich wäre. Durch den befristeten Überbrückungsbeitrag, d. h. eine befristete Finanzierung der Kosten der Kampagne durch Kirchen mit einem positiven Rechnungsergebnis, sollte die verhältnismässig geringe Kürzung der Sockelbeiträge für HEKS auffang- und verkraftbar sein. Mit den entsprechenden Kirchen wurden bereits Gespräche geführt, gesichert ist diese Überbrückungsfinanzierung jedoch noch nicht. Der Rat schätzt die Erfolgchance jedoch verhalten positiv ein.

## Beziehungen und Rolle der Kirchen bei den Hilfswerken und Missionsorganisationen

HEKS und BFA sind Stiftungen des Kirchenbundes und somit sind AV und Rat eng verbunden mit diesen Werken. Sie geben die Mandate vor und die AV wählt die Stiftungsräte auf Empfehlung des Rates. Ein Ratsmitglied ist in beide Stiftungsräte delegiert.

Mission 21 und DM-échange et mission sind Vereine nach Art. 60 ZGB. Der SEK ist nicht Mitglied, sondern nur lose verbunden durch die Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK (KMS). Die Beziehungen sind zwar enger geworden, aber der SEK hat rechtlich keine Kompetenzen.

Die GPK würde es sehr begrüßen, wenn im Gegenzug zu den Verschiebungen von Sockelbeiträgen zugunsten der Missionsorganisationen eine etwas nähere Anbindung von mission 21 und DM-échange et mission an die Kirchen möglich würde. Die verschiedenen erwähnten Optionen, die nicht stark in das Regelwerk resp. in die Autonomie der Missionsorganisationen eingreifen, sollen im Rahmen der KMS verhandelt werden.

## Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Abgeordnetenversammlung:

1. Die Antwort des Rates zur Motion zustimmend zur Kenntnis zu nehmen
2. Den Rat zu beauftragen, die fünf Vorschläge in Zusammenarbeit mit den Kirchen umzusetzen
3. Die Motion abzuschreiben.

## Traktandum 12 Voranschlag 2020, Genehmigung

Das Budget kann mit einem Aufwandüberschuss von 7 TCHF als ausgeglichen bezeichnet werden. Nach Verbuchung des Aufwandüberschusses von 7 TCHF beträgt das Organisationskapital noch TCHF 7'445. Darin berücksichtigt ist die Auflösung der Arbeitgeberreserve von TCHF 206 im Jahr 2019, welche im Budget 2019 nicht vorgesehen war.

### Übersicht Voranschlag

|                                       | Voranschlag<br>2020 TCHF | Voranschlag 2019<br>TCHF | Rechnung 2018<br>TCHF |
|---------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Betriebsertrag                        | 8'020                    | 8'247                    | 7'992                 |
| Betriebsaufwand                       | - 8'361                  | -8'676                   | - 8'048               |
| Aufwandüberschuss Betrieb (1)         | -341                     | -429                     | -56                   |
| Finanzergebnis                        | 50                       | 50                       | -195                  |
| übriges Ergebnis                      | 16                       | 10                       | 20                    |
| Ergebnis vor Entnahme Fonds / Reserve | -275                     | -369                     | -231                  |
| Entnahme Fonds (Netto) (2)            | 268                      | 366                      | 288                   |
| Aufwandüberschuss gem. Antrag         | -7                       | -3                       | -57                   |

Der Voranschlag sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 6'988 (2018: 3'458) vor. Der Aufwandüberschuss aus Betriebstätigkeit (1) beträgt 341 TCHF (2019: 429 TCHF). Der Finanzplan 2019 – 2023 sah noch einen Aufwandüberschuss von CHF 16'000 vor. Das Ergebnis 2020 wird durch eine Einlage von 30 TCHF in den freien Fonds «Internationale Veranstaltungen» und Entnahmen aus freien Fonds von 120 TCHF (Erscheinungsbild und Internetauftritt) mit netto 90 TCHF positiv beeinflusst.

Der Strukturaufwand ist um TCHF 45 leicht tiefer als im Vorjahr. Dies ist auf tiefere Kosten beim Reiseaufwand (- 20) und Sachaufwand (- 43) zurückzuführen. Neu wird der Strukturaufwand für das Präsidium separat ausgewiesen.

Der direkte Projektaufwand nimmt um TCHF 270 ab. Dies ist auf geringeren Personalaufwand von TCHF 183 und TCHF 119 im Sachaufwand zurückzuführen. Die Erhöhung des Budgets zugunsten des Themenfeldes 1 erfolgt hauptsächlich zulasten der Themenfelder 3, 5 und 6.

Abweichungen und Verschiebungen innerhalb der Themenfelder:

| Themenfelder                               | VA 2020      | VA 2019      | gesamten Projektaufwand | Abweichung zum Vorjahr |
|--|--------------|--------------|-------------------------|------------------------|
| 1 Evangelische Kirche sein auf drei Ebenen | 967          | 630          | 17%                     | 53.5%                  |
| 2 Evangelische Kirche sein mit anderen     | 1'676        | 1'766        | 29%                     | -5.1%                  |
| 3 Evangelisch glauben und verkünden        | 454          | 538          | 8%                      | -15.6%                 |
| 4 Evangelisch feiern und beten             | 479          | 469          | 8%                      | 2.1%                   |
| 5 Evangelisch handeln                      | 981          | 1'157        | 17%                     | -15.2%                 |
| 6 Evangelisch öffentlich sein              | 949          | 1'216        | 17%                     | -22.0%                 |
| Nicht zugewiesene Mittel                   | 220          | 220          | 4%                      | 0.0%                   |
| <b>Gesamter Projektaufwand</b>             | <b>5'726</b> | <b>5'996</b> | <b>100%</b>             | <b>-4.5%</b>           |

Das Total der Mitgliederbeiträge 2020 wird mit CHF 6'063'102 (2019: unverändert) budgetiert. Die Mitgliederbeiträge entsprechen dem anlässlich der Sommer-AV vom 19.-21. Juni 2016 beschlossenen Beitragsschlüssel. Gesamthaft nahm die Mitgliederzahl von 2'239'583 um 76'290 auf 2'163'293 ab.

Der Voranschlag geht davon aus, dass die Synode im Sommer 2020 Handlungsfelder bestimmt und dass die Arbeiten daran bereits im 2. Halbjahr beginnen. Dafür sind vorsorglich Arbeitszeiten im Gegenwert von rund CHF 240'000 und CHF 10'000 für Sachaufwand reserviert. Der Entscheid der Synode zu den Handlungsfeldern kann besonders bezüglich Projektaufwand zu Verschiebungen Aufwände führen.

Der Voranschlag 2020 enthält gegenüber dem Voranschlag 2019 neue informative Elemente. Es sind dies bspw. auf Seite 5 die grafische Darstellung des Verhältnisses zwischen Strukturaufwand (32 %) und Projektaufwand (68 %) sowie die Unterteilung des Projektaufwandes in Aufwand der Geschäftsstelle (52 %), weitergeleitete zweckgebundene Zielsummen (11 %) und weitere Beiträge (5 %). Ebenfalls neu ist die Tabelle «Einfluss der Fondsbewegungen auf das Jahresergebnis» (S. 7). Diese zeigt ergänzend zur Betriebsrechnung (S. 4) die Entnahmen zugunsten der Jahresrechnung.

Ebenfalls neu ist die Grafik des Gesamtaufwandes nach Zweckbindung in TCHF auf Seite 13. Sie zeigt auf, dass die direkten Projektmittel etwa zur Hälfte für die Arbeit der Geschäftsstelle «frei» (interne Projekte) verfügbar sind.

Ein Finanzreglement ist beim Rat in Arbeit und soll der AV resp. der Synode im Sommer 2020 vorgelegt werden.

Das allgemeine Verständnis darüber, was ein Fonds ist, unterscheidet sich vom spezifischen Fonds-Verständnis nach GAAP FER 21. Das kann zu Irritationen führen. Unterschiedliche Fonds-Definitionen sind daher in eine gemeinsame Definition zu führen und die einzelnen Fonds in diesem Sinne zu prüfen. Z. B. der Fonds PSS (Protestantische Solidarität Schweiz): Hier handelt sich um Gelder aus der Reformationskollekte, die von der Konferenz PSS klar im Zweck bestimmt sind. Die Geschäftsstelle wirkt als «Inkassostelle» und das Geld ist zur «Weiterleitung» bestimmt.

## Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Abgeordnetenversammlung Genehmigung des Voranschlags 2020.

## Traktandum 13 Finanzplan 2021 – 2024 – Kenntnisnahme

Der Finanzplan kann die von der Sommersynode 2020 zu beschliessenden Handlungsfelder sowie allfällige neue Legislaturziele des neu gewählten Rates (Wahlen 2022) nicht berücksichtigen. Er geht daher von einer kontinuierlichen Arbeit des Rates und der Geschäftsstelle aus und unterstellt gleichbleibende Beiträge der Mitgliedkirchen. Er sieht eine leichte Lohnerhöhung im Rahmen der Teuerung von 0.5% p. a. vor. Unter diesen Voraussetzungen ist der Finanzplan wenig aussagekräftig.

Die Mitgliederbeiträge, die Zielsummen zur Weiterleitung und Kollekten für Fonds bleiben auf Basis des Voranschlags 2020 während der ganzen Plandauer unverändert. Ebenfalls unverändert bleiben die Erträge aus erbrachten Leistungen und div. Rückerstattungen. Der EKS geht somit davon aus, dass auch die Beiträge der Mitgliedkirchen für die Seelsorge in Bundeszentren unverändert bei CHF 420'000 bleiben.

Beim direkten Projektaufwand plant der Rat für das Jahr 2021 einen Beitrag und Delegationskosten für die Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen ÖRK in Deutschland (100 TCHF) und für das Jahr 2023 Beiträge an die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK und die Konferenz Europäischer Kirchen KEK. Diese Aufwendungen werden vollständig durch Entnahmen aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen kompensiert.

Der Fondsbestand der zweckgebundenen Fonds nimmt um TCHF 44 ab. Die Abnahme ist wesentlich mit den Ausgaben von TCHF 60 zulasten des Fonds Schweizer Kirchen im Ausland begründet, welcher nicht mehr gespiesen wird.

Das Organisationskapital (Bewertungsreserven und freie Fonds sowie Ergebnisse der Jahresrechnungen) wird im Planungszeitraum um ca. 480 TCHF (Vorperiode: 582 TCHF) reduziert. Davon entfallen 397 TCHF auf die Neubewertungsreserven, welche jährlich im Umfang der Abschreibungen für die Liegenschaft am Sulgenauweg aufgelöst wird. Die Arbeitgeberreserven wurden zugunsten der Jahresrechnung 2019 vollständig aufgelöst. Netto TCHF 94 werden dem Fonds Internationale Veranstaltungen entnommen (ÖRK in Deutschland) und TCHF 12 aus dem Fonds John Jeffries.

Die GPK konnte sich davon überzeugen, dass sowohl Budget wie auch Finanzplan vom Rat und der Geschäftsstelle sorgfältig erarbeitet und reichhaltig dokumentiert wurden.

## Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Abgeordnetenversammlung die Kenntnisnahme des Finanzplans 2021 – 2024.

## Traktandum 16.1.1 Wahl Mitglieder Stiftungsrat BFA

## Traktandum 16.2.1 Wahl Mitglieder Stiftungsrat HEKS

Die GPK fragte sich, weshalb die Wahlen trotz Fusion in den kommenden zwei Jahren für eine ganze Amtsperiode erfolgen. Sie meinte, dass die Wahl «bis zur Fusion von BFA und HEKS, längstens aber bis zum Ende der Amtsperiode» sinnvoller wäre.

Daniel Reuter erklärte dies wie folgt: Aufgrund des geltenden Stiftungsstatus besteht keine Möglichkeit einer kürzeren Wahldauer.

Wenn die Fusion auch rechtlich vollzogen ist, wird der Stiftungsrat neu besetzt werden, da es ein neues Werk sein wird. Man gehe von einem einzigen Stiftungsrat mit weniger Mitgliedern aus, als jetzt beide Stiftungsräte zusammen haben.

Die Geschäftsprüfungskommission

Annelies Hegnauer

Johannes Roth

Peter Andreas Schneider

Iwan Schulthess